

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.07.2024

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-41/24

Nummer:

Z-23.15-2157

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2024**

bis: **5. Januar 2027**

Antragsteller:

HUNTSMAN BUILDING SOLUTIONS EUROPE

Grijpenlaan 18

3300 TIENEN

BELGIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmung unter Verwendung des Polyurethan-Spritzschaums "H2FOAM LITE E"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2157 vom 5. Januar 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung des überwiegend offenzelligen Polyurethan-Spritzschlams "H2FOAM LITE E", nachfolgend als Wärmedämmschlamm bezeichnet.

Bei dem Wärmedämmschlamm handelt es sich um einen an der Verwendungsstelle hergestellten Wärmedämmstoff aus Polyurethan-Spritzschlamm nach DIN EN 14315-1¹, der mindestens die folgenden Leistungen gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 14315-1 aufweisen muss:

- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (nach Alterung): $\lambda_D \leq 0,037 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$
- Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1²

Darüber hinaus müssen für den Wärmedämmstoff mindestens folgende Eigenschaften im Bezeichnungsschlüssel nach DIN EN 14315-1 ausgewiesen sein:

- Dichte bei freiem Aufschäumen: $8 \text{ kg}/\text{m}^3$ bis $12 \text{ kg}/\text{m}^3$ (FRC)
- Anteil an geschlossenen Zellen: CCC1
- Haftfestigkeit auf der Trägerplatte rechtwinklig zu den Oberflächen: A1
- Dimensionsstabilität unter festgelegten Temperatur- und Luftfeuchtebedingungen: DS(TH)3

Die Einbaudicke der Wärmedämmschlamm-Schlamm beträgt je nach Ausführung mindestens 50 mm und überschreitet nicht den Wert von 400 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung unter Verwendung des Polyurethan-Spritzschlams "H2FOAM LITE E" nach DIN EN 14315-1¹ darf als Wärmedämmschlamm in Hohlräumen entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, WH, WI und WTR nach DIN 4108-10³, Tabelle 1, angewendet werden.

Bezüglich der Ausführung ist Abschnitt 2 zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Brandverhalten

Der Wärmedämmschlamm "H2FOAM LITE E" nach DIN EN 14315-1¹ ist gemäß der in der Leistungserklärung ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 ein normalentflammbarer Baustoff.

2.1.2 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Wärmedämmschlamm folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4⁴ in Ansatz zu bringen:

$$\lambda_B = 0,041 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$$

1	DIN EN 14315-1:2013-04	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschlamm – Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau
2	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
4	DIN 4108-4:2020-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Wärmedämmung ist die Nenn-
dicke (Planungsdicke) der ausgeführten Wärmedämmschaum-Schicht anzusetzen (siehe Ab-
schnitt 2.2.2).

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Der Einbau der Wärmedämmung (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen die-
ser allgemeinen Bauartgenehmigung und nach den Verarbeitungs- und Einbauanweisungen
des Antragstellers erfolgen.

Der Wärmedämmschaum darf nicht zwischen diffusionsdichten Schichten eingebaut werden.

Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgeneh-
migung sowie die Verarbeitungs- und Einbauanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in
Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

2.2.2 Einbau des Wärmedämmschaums

Vor Durchführung der Schäumarbeiten hat sich die bauausführende Firma davon zu überzeu-
gen, dass die entsprechenden Bauteile in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Der Unter-
grund muss frei von Verunreinigungen (z. B. Fetten) und Oberflächenfeuchtigkeit sein.

Die Schäumarbeiten sind bei Lufttemperaturen von mindestens 10 °C und Luftfeuchten unter
80 % durchzuführen.

Der Einbau erfolgt in Schichten mit Schichtdicken zwischen 50 mm und 200 mm. Bei einer
Gesamtdicke des Wärmedämmschaums über 200 mm sind mindestens zwei Schichten
auszuführen. Hinsichtlich der Zeitdauer bis zum Auftrag der nächst folgenden Schicht sind die
Vorgaben des Antragstellers zu beachten.

Die Dichte des Wärmedämmschaums (trocken) im eingebauten Zustand muss 8 kg/m³ bis
12 kg/m³ betragen.

Die Einbaudicke des Wärmedämmschaums muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke
(Planungsdicke) entsprechen.

Der Wärmedämmschaum muss eine gleichmäßige Struktur und Färbung aufweisen.

Die bauausführende Firma darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die entsprechend
DIN EN 14315-1¹ gekennzeichnet sind.

2.2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat für jede Anwendungsstelle zur Bestätigung der Übereinstim-
mung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung
gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der mindestens folgendes her-
vorgeht:

- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Dicke der Wärmedämmung
- Erklärung der Übereinstimmung

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff